

Schuwaffen, die in Stöcken oder Nöhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feil hält oder mit sich führt;

4. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, die zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben also nähert;
5. wer an gefährlichen Stellen, in Wäldern oder Heiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
6. wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder Singvögeln ausnimmt;
7. wer öffentlich oder in Argernis erregender Weise Tiere hoshaft quält oder roh mißhandelt.
8. Wer (nach dem Gesetz vom 3. Juli 1876) außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person a) Waren (mit Ausschluß eigener Land-, Garten-, Wald-, Jagd- und Fischerei-Erzeugnisse!) feilbietet, b) Waren zum Wiederverkauf bei anderen als Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen ankauft, c) Warenbestellungen aufsucht, d) Schaustellungen, gewerbliche und künstlerische Leistungen (ohne höheres wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse) feilbieten will, unterliegt der Gewerbesteuer im Umherziehen. — Wer ohne Gewerbeschein ein steuerpflichtiges Gewerbe im Umherziehen betreibt, hat den doppelten Betrag der betreffenden Steuer als Strafe zu bezahlen.
9. § 18 des Feld- und Forstpolizeigesetzes: Wer Garten-, Feld- und andere Bodenerzeugnisse aus Gärten, Weinbergen, Baumschulen, Feldern, Wiesen, Weiden, Gewässern, Wegen, Gräben usw. entwendet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft. Nach § 20 tritt Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten ein, wenn die strafbare Entwendung begangen wird a) unter Mitführung von Waffen, b) durch Einbruch in einen umschlossenen Raum, c) durch Eröffnung desselben durch falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge; d) durch Wegnahme stehender Bäume, Frucht- oder Ziersträucher; e) von dem Aufseher in dem seiner Aufsicht unterstellten Grundstücke. Bei mildernden Umständen kann die Strafe auf 5 bis 300 *M* ermäßigt werden.

233. Der Landwirt und das Bürgerliche Gesetzbuch.

1. Rechtsfähigkeit.

Jeder lebende Mensch ist rechtsfähig, d. h. fähig, Rechte zu erwerben und sich zu verpflichten.

Juristische Personen sind Vereine und Stiftungen.

Die Rechtsfähigkeit erlangen Vereine, die ideale Ziele verfolgen, durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes.